

Hinweise bei Veranstaltungen in der Stadt Strausberg

Anzeigenerstattung

Jede öffentliche Veranstaltung in Gemarkungsbereich der Stadt Strausberg ist durch eine Die Veranstaltungsanzeige sollte mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin erfolgen.

Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen gem. §§ 10 und 11 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) werden nur für öffentliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsende bis maximal 24:00 Uhr erteilt.

Eine Ausnahmeregelung gibt es für die Veranstaltungsflächen *Kulturpark, Verkehrslandeplatz und OT Hohenstein/Gladowshöhe* gem. Beschluss der SVV vom 03.04.2014 mit einem Veranstaltungsende bis maximal 02:00 Uhr.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist mindestens drei Wochen vor Veranstaltungstermin zu stellen.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. §§ 10 und 11 LImSchG kann erteilt werden, wenn der Charakter der Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Nachfolgende Veranstaltungsschwerpunkte bedürfen immer einer Genehmigung

* Lagerfeuer

* Ballonaufstiege (Massenaufstiege von Kinderballons)

* Verwendung von Pyrotechnik

* Tombola

* Grillen mit offenem Feuer

Himmels-Papier-Laternen (auch Sky-Laterne oder Kong-Ming-Laterne genannt)

Das Aufsteigen lassen von *Himmels-Papier-Laternen* ist verboten!

Immissionsschutz

Die Benutzung von Tonträgern (Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw.) darf nur in solcher Lautstärke erfolgen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Nachtruhe gem. § 10 Abs.1 Landesimmissionsschutz (LImSchG)

„Von 22:00 bis 06:00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind“.

Nutzung von privaten oder öffentlichen Wegen und Plätzen

Mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen bzw. eine Genehmigung gem. § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom Straßenverkehrsamt des Landkreises MOL, Ernst-Thälmann-Straße 71 in 15344 Strausberg einzuholen.

Einsatz von fliegenden Bauten

Die Errichtung bzw. Inbetriebnahme von Fliegenden Bauten (bauliche Anlagen, die geeignet sind an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (wie z.B. Bühnen, Podeste, Fahrgeschäfte nach Schaustellerart, Großzelte über 75m²) sind beim Bauordnungsamt des Landkreises MOL, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg (Tel.:03346/8507551) Frau Lenke) rechtzeitig abnehmen zu lassen.

gastronomische Versorgung oder Verkaufsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit gewerblicher Tätigkeit sind die erforderlichen Genehmigungen beim FB Bürgerdienste, SB Ordnung & Gewerbe, einzuholen. Werden zubereitete Speisen und Getränke verabreicht ist im Land Brandenburg eine Gagev-Anzeige gem. §2 Abs.2 BbgGastG (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes) erforderlich. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsbetrieb im Besitz einer aktuellen Gaststätten Erlaubnis und/ oder einer Reisegewerbekarte für ein mobiles Gaststättengewerbe ist.

Künstler / Schausteller

Der Schausteller bzw. Künstler muss im Besitz eines gültigen Reisegewerbes bzw. einer Erlaubnis sein.

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Mit der Tätigkeit verbundene gesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten, wie u.a. die Lebensmittel- und Hygieneverordnungen und das Jugendschutzgesetz. Ein in Verkehr bringen von Lebensmitteln hat unter den gesetzlich geregelten Lebensmittelbestimmungen zu erfolgen.

Grillen

Das Grillen ist nur auf der nördlichen Liegewiese in der Badstraße bei der Benutzung eines handelsüblichen Holzkohlegrills ohne Genehmigung erlaubt.

Veranstaltung mit Tieren

Die Einbeziehung von Tieren in den Veranstaltungsrahmen ist beim Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland, SB Tierschutz, in 15306 Seelow, Tel.: 03346/850 696, anzuzeigen.